



An die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

sowie
Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaeltelrbeirat
Mitglieder des LKJA
Landesverband für Kindertagespflege
MSGIV, MIK

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst
Gesch.-Z.: 22.4 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 15. September 2021

Aktuelle Rechtslage – 3. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (UmgV) Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Elternvertretungen,
liebe Eltern,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie für den Bereich der Kindertagesbetreuung über die am 14. September 2021 von der Landesregierung beschlossene Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (UmgV) informieren, die **am 16. September 2021** in Kraft treten wird.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich zunächst **auf meine Schreiben vom 17. Juni 2021 und 25. August 2021**. Auf nachfolgende Änderungen durch die 3. Umgangsverordnung möchte ich Sie nachfolgend hinweisen.



1. Regelungen für die Kindertagesbetreuung

Die bisherigen Regelungen zur Kindertagesbetreuung des § 22 der 2. Umgangsverordnung wurden aufgrund neu eingefügter Vorschriften redaktionell in den § 24 Umgangsverordnung verschoben. Der Regelungsgehalt der bisherigen Vorschriften bleibt unverändert, sodass ich auf die o.g. Erläuterungsschreiben verweisen kann. Der bisherige Absatz 5, der die Maskenpflicht während der Schutzwochen (bis zum 20. August 2021) vorsah, ist wegen des Zeitablaufs redaktionell gestrichen worden.

2. Erleichterungen für Absonderungsmaßnahmen

Dem § 24 Umgangsverordnung ist ein neuer Absatz 6 angefügt worden, der die Anordnung von Absonderungsmaßnahmen durch das zuständige Gesundheitsamt modifiziert. Über § 24 Absatz 6 Satz 2 Umgangsverordnung gilt diese Bestimmung für Schule für Infektionsfälle in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen entsprechend. Mit dieser Ergänzung wird der Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 6. September 2021 umgesetzt.

Tritt ab dem 16. September 2021 ein Infektionsfall in der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle ein, so muss das für die Anordnung von Absonderungsmaßnahmen zuständige Gesundheitsamt beachten, dass die Absonderungsanordnung auf möglichst wenige Personen, insbesondere enge Kontaktpersonen der infizierten Person, beschränkt wird.

Außerdem endet bei asymptomatischen engen Kontaktpersonen die Absonderung frühestens nach fünf Tagen mit dem Vorliegen eines Testnachweises nach § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. M.a.W. können sich die abgesonderten engen Kontaktpersonen nach fünf Tagen Absonderung freisetzen und wieder den Dienst aufnehmen bzw. die Betreuung in Anspruch nehmen.

Geimpfte und Genesene im Sinne von § 2 Nr. 2 und 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind von den Absonderungsmaßnahmen befreit.

3. Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Durch Artikel 12 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021) vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), wurde

u.a. auch die §§ 28a und 36 und IfSG mit Wirkung zum 15. September 2021 geändert.

In § 28a Absatz 1 IfSG wurde eine neue Nummer 2a eingefügt, wonach auch die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises eine notwendige Schutzmaßnahme darstellen kann.

In § 36 IfSG wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt. Dieser bestimmt, dass bei einer vom Bundestag festgestellten epidemische Lage von nationaler Tragweite zur erforderlichen Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 **der Arbeitgeber in den Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d. § 33 IfSG (z.B. Kindertagesstätten) mit Ausnahme der Kindertagespflegestellten personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten darf, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden.** Im Übrigen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts.

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 19/32275) kann der Arbeitgeber, wenn und soweit dies zur Verhinderung Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich, vom Beschäftigten Auskunft oder die Vorlage eines Nachweises über das Bestehen eines Impfschutzes oder das Bestehen einer natürlichen Immunität in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verlangen. Die Daten sind direkt beim Beschäftigten zu erheben. Die Freiwilligkeit der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Impfschutz bleibt unberührt.

Bei einer solchen Abfrage handelt es sich damit nicht um eine statistische Abfrage, sondern um eine Schutzmaßnahme im Sinne des IfSG.

4. „2G – Modell“

Soweit Veranstalter bzw. Betreiber (z.B. Sonstige Veranstaltungen, Gaststätten, Beherbergungen) von dem sog. „2G – Modell“ des neu eingefügten § 7 Umgangsverordnung Gebrauch machen und den Zutritt auf Geimpfte und Genesene gem. § 2 Nr. 2 und 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung beschränken, können auch Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr Zutritt erhalten.

5. Weitere Hinweise

Soweit ich auf **Erläuterungsschreiben** hingewiesen habe, sind diese auch auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter <https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/kita-und-hort.html> abrufbar. Dort finden Sie viele wichtige Hinweise, weitergehende Informationen und FAQ.

Ich bitte Sie, die neue Rechtslage zu berücksichtigen und die Eltern und Ihre Fachkräfte schnellstmöglich zu unterrichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Aber bitte benutzen Sie zunächst die **FAQs im Internet**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal